



GZ: 2025-0.193.166

Ihr Zeichen: VD-512/441-2025

An das

Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

per E-Mail:

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

Dr. Claudia Gabauer, LL.M.

Leiterin der Geschäftsstelle des  
Parlamentarischen Datenschutzkomitees

[claudia.gabauer@pdk.gv.at](mailto:claudia.gabauer@pdk.gv.at)

+43 1 401 10-1507

Löwelstraße 14, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter  
Anführung der Geschäftszahl an  
[postfach@pdk.gv.at](mailto:postfach@pdk.gv.at) zu richten.

**Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem die Tiroler  
Landesordnung 1989 geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Parlamentarische  
Datenschutzkomitee wie folgt Stellung:

**Zu Artikel I (Änderung der Tiroler Landesordnung 1989):**

Zu Z 4 (Art. 25 Abs. 6):

Es wird empfohlen, auf „Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes“  
zu verweisen.

Zu Z 5 (Art. 26a):

§ 69 Abs. 11 DSG verweist hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für anhängige  
Verfahren betreffend Verarbeitungen gemäß § 35a Abs. 2 DSG auf § 69 Abs. 10 DSG,  
der für Verarbeitungen gemäß § 35a Abs. 1 DSG in Bezug auf die Fortführung von bei  
der Datenschutzbehörde bzw. beim Bundesverwaltungsgericht, beim  
Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren auf

den Stichtag 1. Jänner 2025 bzw. auf den Ablauf des 31. Dezember 2024 abstellt. Für die zum Stichtag 1. Jänner 2025 bei der Datenschutzbehörde anhängigen Verfahren betreffend Verarbeitungen gemäß § 35a Abs. 1 DSG ordnet § 69 Abs. 10 DSG zudem an, dass die Entscheidungsfrist neu zu laufen beginnt. Ausweislich der Materialien soll der Neubeginn des Fristenlaufs dem Parlamentarischen Datenschutzkomitee ausreichend Zeit zur Aufarbeitung und Entscheidungsfindung geben (AB 11514 BlgBR 12 f).

§ 69 Abs. 11 DSG dürfte die Annahme zu Grunde liegen, dass entsprechende landesverfassungsgesetzliche Bestimmungen, mit denen das Parlamentarische Datenschutzkomitee für Verarbeitungen gemäß § 35a Abs. 2 DSG für zuständig erklärt wird, vor dem 1. Jänner 2025 in Kraft treten. Demgegenüber soll der Entwurf gemäß Art. II mit 1. September 2025 in Kraft treten. Vor diesem Hintergrund wirft die Anordnung in § 69 Abs. 11 DSG, wonach „Abs. 10 [...] auch in Bezug auf Verarbeitungen gemäß § 35a Abs. 2“ gilt, Fragen zum anwendbaren Übergangsrecht auf. In diesem Zusammenhang bleibt etwa offen, auf welchen Zeitpunkt in Bezug auf allfällige bei der Datenschutzbehörde bzw. beim Bundesverwaltungsgericht, beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren gemäß Art. 35a Abs. 2 DSG abzustellen wäre und welcher Stichtag für den Neubeginn des Fristenlaufs für allfällige bei der Datenschutzbehörde anhängige Verfahren heranzuziehen wäre.

#### Zu Z 6 (Art. 54):

Ausweislich der Erläuterungen zum vorgeschlagenen Art. 54 Abs. 3 soll eine „entsprechende Geheimhaltungspflicht der Mitglieder der Landesregierung normiert werden, zumal sich die neuen Bestimmungen betreffend die Informationsfreiheit ausschließlich auf Aufzeichnungen, nicht jedoch auf das von Organen bzw. Organwaltern im Zusammenhang mit der Besorgung ihrer Aufgaben sonst erworbene Wissen beziehen“. Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „bekannt gewordenen Tatsachen“ im vorgeschlagenen Art. 54 Abs. 3 erster Satz Auslegungsfragen aufwirft, da dem Begriff „Informationen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, sowie des Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG ebenfalls bekannte „Tatsachen“ zu Grunde liegen (vgl. ErläutRV 2238 BlgNR

27. GP 6; AB 2420 BlgNR 27. GP 7). Es wird daher angeregt zu prüfen, ob im Sinne einer Klarstellung angeordnet werden könnte, dass die Geheimhaltungspflicht des Art. 54 Abs. 3 nur für bekannt gewordene Tatsachen gilt, soweit diese nicht unter Abs. 2 fallen.

27. März 2025

**HR Prof. Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer**

Parlamentarisches Datenschutzkomitee

Vorsitzende